

# Kriegswirtschaftliche Notizen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **14 (1943)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

a) Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Ferienpensionen mit hotelähnlichem Charakter, Gastwirtschaften, Speiserestaurants und Speisewirtschaften, vegetarische Restaurants, Küchliwirtschaften, Speisewagen- und Dampfschiffrestaurants, Militärkantinen und Soldatenstuben, Cafés, Kaffeestuben, Tea-Rooms, Bars, Dancings, selbständige Kioske und Perron- Buffets, Traiteurs, Wohltätigkeitsveranstaltungen etc.;

b) Familien(Privat)-Pensionen, Herbergen, Kostgebereien, Institute, Internate, Pensionate, Landerziehungsheime, Kollegie, Kochschulen und -kurse mit oder ohne Internat, Erholungsheime, Ferienheime und -lager, Schülerspeisungen und andere ähnliche Betriebe;

c) Personal- und Arbeiterkantinen, Suppenküchen etc.;

d) Klöster, Waisenhäuser, Altersasyle, Armenanstalten, Besserungsanstalten, Trinkerheilstalten, Versorgungsanstalten, Strafanstalten, Gefängnisse und andere ähnliche Betriebe;

e) ärztlich geleitete Krankenanstalten, Tuberkulose-Sanatorien, Kinderheime, Kinderspitäler, Säuglingsheime etc.

In Zweifelsfällen entscheidet das Kriegs-Ernährungs-Amt, ob ein Betrieb als kollektive Haushaltung gilt.

Betriebe gelten grundsätzlich auch dann nur als eine kollektive Haushaltung, wenn sie in getrennten Räumen einen durch Rangstufe und besondere Eigenheiten unterscheidbaren Service durchführen. Das Kriegs-Ernährungs-Amt kann in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

## Kriegswirtschaftliche Notizen

**Einmachzucker.** Nachdem die Zuteilung von FH-Waren in den monatlichen Quoten der Warengruppe A eingeschlossen ist, erhalten kH grundsätzlich keine besonderen Einmachzuckerzuteilungen. Um den kH jedoch auch dieses Jahr das Selbsteinmachen von Früchten in beschränktem Ausmaß zu ermöglichen, können sie in der Zeit vom 1. Mai bis und mit 30. September 1943 der zuständigen Stelle auf Bezugsantragsformular F 3 einmalig einen Vorbezug von Zucker-Gc (Bezugsgruppe 1) beantragen.

Das Ausmaß dieses Vorschusses darf höchstens 150 gr Zucker pro 100 Mc der in der Zeit vom 1. Mai 1942 bis 30. April 1943 abgelieferten Mc (alte und neue Mc zusammengerechnet) betragen, wobei ab 1. September 1942 nur die Gäste-Mc zu berücksichtigen sind.

**kH, die nachweisbar eigene Obst- und Beerenkulturen besitzen** und die früher immer selbst eingemacht haben, können der zuständigen KZK ein begründetes Gesuch um Erhöhung der Vorschussquote für Einmachzucker unterbreiten. In begründeten Fällen kann die KZK Vorbezüge bis zu einer Höchstmenge von 250 gr pro 100 abgelieferte Mc (siehe oben) bewilligen.

**Abtragung des Vorbezuges von Zucker.** Der Vorschuss ist von der zuständigen Stelle auf Kontrollformular F 4b der betreffenden kH einzutragen, wobei für erhöhte Vorbezüge ein besonderer Hinweis zu

Für den Kochunterricht behält sich das Kriegs-Ernährungs-Amt, soweit dies im Interesse des Unterrichts liegt, vor, Ausnahmen zu gestatten.

Die Diätküchen ärztlich geleiteter Krankenanstalten werden von diesen Bestimmungen ausgenommen.

### Art. 8.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die gestützt darauf erlassenen Ausführungs-Vorschriften und Einzelweisungen werden gemäß Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch bestraft.

Der Ausschluß von der Weiterbelieferung von Lebens- und Futtermitteln, sowie die vorsorgliche Schließung von Geschäften, Fabrikationsunternehmungen und andern Betrieben bleiben vorbehalten.

Personen, die jemanden zu Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verfügung zu bestimmen suchen, werden wegen Versuch dieser Widerhandlung bestraft.

### Art. 9.

Diese Verfügung tritt am 5. Dezember 1942 in Kraft.

Das Kriegs-Ernährungs-Amt behält sich vor, einzelne seiner Sektionen mit dem Erlaß und dem Vollzug der Ausführungsvorschriften zu beauftragen.

Bern, den 30. November 1942.

Eidgenössisches Kriegs-Ernährungs-Amt:  
Dr. Feisst.

machen ist. Er ist zu Lasten der auf Grund der ab Ende Mai/Anfang Juni 1943 abgelieferten Gäste-Mc der kH zustehenden monatlichen Bezugsberechtigung für FH-Waren abzutragen. Das Ausmaß der Vorschussabtragung soll sich nach der Höhe des Vorschusses richten und monatlich mindestens die Hälfte der Bezugsberechtigung für FH-Waren betragen. Bei Saisonbetrieben haben die Ausgabestellen darauf zu achten, daß monatlich ein der Saisondauer und den besonderen Frequenzverhältnissen angemessener Teil des Vorschusses von Zucker-Gc in Abzug gebracht wird. Es ist der kH freigestellt, außer der Bezugsberechtigung für FH-Waren auch die Bezugsberechtigung für Zucker sowie allfällig nicht verwendete und zurückgegebene gültige Gc der Bezugsgruppen 1 (Zucker) und 51 (FH-Waren) zur Vorschussabtragung zu verwenden. Der Vorschuss muß für Jahresbetriebe bis spätestens am 31. Dezember 1943, für Saisonbetriebe bis zum Saisonschluß abgetragen sein.

An kH, welche ihre im Jahre 1942 gemachten Vorbezüge an Einmachzucker noch nicht restlos abgetragen haben oder seither noch nicht abgedeckte Vorbezüge an Zucker- oder FH-Waren-Gc gemacht haben, dürfen bis zur vollständigen Abtragung dieser Vorbezüge keine neuen Gc-Vorschüsse für Einmachzucker abgegeben werden.

## Hygienische Vorratskasten

aus nichtrostendem Blech

Sicherster Schutz vor **Staub, Mäusen und Ungeziefer**  
Beste Ordnung im Economat

Verlangen Sie Prospekte und Referenzlisten

**CHRISTEN**  
CHRISTEN & Co., A.G. BERN

Telephon 2 56 11